

## Bildungspaket – Merkblatt 3 Zuschuss für die Schülerbeförderung

### 1. Was wird gefördert?

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erhalten bedürftige Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss, wenn sie auf kostenpflichtige Verkehrsmittel angewiesen sind, die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden. Bis Klasse 4 ist ein Schulweg bis 2 Kilometer, ab Klasse 5 bis 3,5 Kilometer ohne Anspruch auf Erstattung zumutbar.

Zuschüsse von Dritten mindern die Förderung. Das betrifft zum Beispiel Zuschüsse der Stadt Dresden gemäß Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung. Abgezogen wird außerdem ein im Regelbedarf enthaltener Anteil für Mobilität. Er beträgt je nach Alter zwischen 11 und 14 Euro.

### 2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Schülerinnen und Schüler, die älter als 24 Jahre alt sind, und solche, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind ausgeschlossen. Diese Aus-

nahmen gelten nicht für Leistungsbe-rechtigte nach SGB XII und AsylbLG.

### 3. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja. Die Leistungen aus dem Bil-dungspaket müssen Sie für jeden Berechtigten gesondert beantragen. Die Antragsformulare erhalten Sie im Jobcenter und im Sozialamt. Die Formulare stehen außerdem im Inter-net zum Download bereit:  
[www.dresden.de/bildungspaket](http://www.dresden.de/bildungspaket).

Weil der Bedarf immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt wird (Bewilligungsabschnitt), muss die Leistung danach erneut beantragt werden (Folgeantrag). Bitte stellen Sie Folgeanträge rechtzeitig vor Ende des Bewilligungsabschnitts.

### 4. Werden Nachweise benötigt? Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag einen Nachweis über die regelmäßigen Fahrkosten vor (z. B. Fahrschein, Rechnung, Quittung, Beförderungsvertrag). Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss wird an den Berechtigten überwiesen. Im Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentspre-chende Verwendung verlangt werden. Bitte bewahren Sie daher Rechnun-gen und Quittungen gut auf.

#### Impressum

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Soziales  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Stand: 1. August 2011

Rechtsvorschriften werden ständig aktualisiert. Auch dieses Merkblatt verliert leider schnell an Aktualität. Deshalb möchte Sie der Herausgeber auf die aktuellen Informationen im Internet aufmerksam machen:

[www.dresden.de/bildungspaket](http://www.dresden.de/bildungspaket).

### 5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozial-geld bekommt, wendet sich an das

**Jobcenter Dresden**  
Budapester Straße 30  
01069 Dresden  
Telefon: 0351-4751730  
Fax: 0351-4754103785

Familien, die Wohngeld, Kinderzu-schlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, wenden sich an das

#### Sozialamt Dresden

##### Hauptstelle

Junghansstraße 2, Raum 033,  
01277 Dresden  
Telefon: 0351-4881211  
Fax: 0351-4881214

##### Außenstelle Nord

Bürgerstraße 63, Raum N 1/110,  
01127 Dresden (Ortsamt Pieschen)  
Telefon: 0351-4885521  
Fax: 0351-4885429

##### Außenstelle West/Mitte/Süd

Lübecker Straße 121, Raum 2/204,  
01157 Dresden (Ortsamt Cotta)  
Telefon: 0351-4885711  
Fax: 0351-4885713

##### Außenstelle Ost

Hertzstraße 23, Raum 1/103,  
01257 Dresden (Ortsamt Leuben)  
Telefon: 0351-4888171  
Fax: 0351-4888173

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine der aufgeföhrten Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Das Jobcenter prüft dann, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.